Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/c20d2bf2-e169-38b1-bedc-65e5feb7fa0c

Bibliografie	
Titel	Technische Regeln Druckgase Besondere Anforderungen an Druckgasbehälter Fässer aus Stahl (TRG 330)
Amtliche Abkürzung	TRG 330
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	keine FN

Abschnitt 2 TRG 330 - Begriffsbestimmungen und Erläuterungen (1)

2.1 Fässer

Fässer sind zylindrische Druckgasbehälter mit einem Fassungsraum (Nenninhalt) von 100 l bis einschließlich 1000 l, die mit Rollreifen ausgerüstet sind. Fässer sind nicht dazu bestimmt, mit Fahrzeugen oder Rollböcken dauernd oder zeitweilig fest verbunden zu werden. Zu einem Faß gehören der Behälter und seine Ausrüstung.

2.2 Behälter und Ausrüstung

Man versteht unter

2.21 Behälter:

die Behälterwand (Mantel. Böden und andere Wandungsteile, z.B. Armaturenlaschen: nicht aber die Verschlüsse von Besichtigungs- und Reinigungsöffnungen sowie von blindverschlossenen Öffnungen), ihre Ausschnitte (Behälteröffnungen) und deren Verstärkung.

2.22 Ausrüstung:

die mit dem Behälter unlösbar (2) oder lösbar (3) verbundener Teile und Einrichtungen, ausgenommen solche, die die Sicherheit der Flasche nicht beeinflussen.

Fußnoten

(1) Red. Anm.: Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBl S. 902)

(2) Amtl. Anm.: Zu "unlösbar" und "lösbar" siehe TRG 251

(3) Amtl. Anm.: Zu "unlösbar" und "lösbar" siehe TRG 251

© 2024 Wolters Kluwer Deutschland GmbH

© 2024 Wolters Kluwer Deutschland GmbH